

(Vbg. Dr. Spieth.)

(A) Lage in ganz zutreffender Weise ausarbeiten soll. Es ist gar nicht zu verlangen, daß ein Beamter, wenn er auch in jahrelanger Praxis und durch seinen Dienst unter Umständen in täglicher Fühlung mit Handwerkerkreisen steht, alles dasjenige, was er gesehen und gehört hat, sich in einer derartigen Weise angeeignet hat, daß er selbst als Spezialfachverständiger zu gelten vermag. Es wird kein Richter und kein Rechtsanwalt, der jahrzehntelang in Bauprozessen tätig gewesen ist, in denen es sich um Streitigkeiten zwischen Bauherren und Ausführenden handelt, der Hunderten von Inaugenscheinnahmen beigewohnt, der Hunderte von Sachverständigen an Ort und Stelle gehört hat, sich die Sachkunde zutrauen können, daß er sich selbst als Sachverständiger vernehmen lassen könnte. Er wird sogar die Vorsicht gebrauchen, wenn er in eigener Angelegenheit in die Lage kommt, einen Bau abzunehmen oder eine Ausschreibungsunterlage zu verfassen, sich der Hilfe von Spezialfachverständigen zu bedienen. So ist es durchaus kein Vorwurf, wenn wir der Ansicht sind, daß der Beamte, der doch in den meisten Fällen Theoretiker ist, nicht in der Lage ist, über praktische Spezialkenntnisse zu verfügen.

Das kommt schon in Betracht bei der Fertigung der Ausschreibungsunterlagen. Hier findet man nach den mir gewordenen Mitteilungen oft, daß diese an fachtechnischen Unklarheiten leiden. Ich will auf ein Beispiel hinweisen. Bei der Bewerbung um den Bahnbau Crossen-Sommerfeld hat die Submission folgendes ergeben. Für das erste Los ist das Höchstgebot mit 962 366 M. gemacht worden, das Mindestgebot mit 168 176 M. Das Höchstgebot für das zweite Los hat 530 835 M. betragen, das Mindestgebot 97 737 M. Ist da nicht die Folgerung gerechtfertigt, daß die mehr als sechsfache Höhe des Höchstgebotes gegenüber dem Mindestgebote nicht anders zu erklären ist, als daß die Ausschreibungsunterlagen zu verschiedenen Auffassungen Anlaß gegeben haben?

Man wird noch weiter gehen und wird sagen müssen, daß der Unternehmer, wenn die Ausschreibungsunterlagen nicht vollständig klar sind, kein Recht wird daraus herleiten können, den Ausführenden zu zwingen, dasjenige auszuführen, was die vergebende Stelle sich gedacht hat. Ich will ein Beispiel geben. Es ist eine Parkettanlage ausgeschrieben worden. Der Auftragsempfänger war auf das Verlegen einer fremden Feder eingerichtet. Er hat auch dieses System angewandt. Die vergebende Behörde hat aber ein anderes bestimmtes Federsystem gemeint, das nicht

genannt war. Natürlich konnte in diesem Falle nichts gegen den Ausführenden getan werden. In diesen Fällen wird es also durchaus gut sein, wenn Spezialfachverständige zugezogen werden.

Namentlich wird aber die Frage brennend im Malergewerbe. Es ist dankbar zu begrüßen, daß mehrfach vergebende Behörden sich an das Submissionsamt gewendet und es ersucht haben, bei der Abfassung der Ausschreibungsunterlagen sein Sachverständigeninstitut mitwirken zu lassen. In bezug auf das Malergewerbe, das ich eben erwähnt habe, möchte ich folgendes erwähnen. Früher konnte ein Malermeister, wenn die Bedingung, die man häufig findet, gestellt war, bestes Material zu verwenden, statt Leinölfirniß ein Surrogat verwenden und dann sagen: Ich habe gedacht, daß das Surrogat das beste Material ist, er habe sich also streng an die vorgeschriebene Bedingung gehalten. Nach den Korrekturen, die das Submissionsamt hat eintreten lassen, wird das nicht mehr möglich sein.

Habe ich gezeigt, daß die Dehnbarkeit mancher Ausdrücke in den Ausschreibungsunterlagebedingungen zu Irrtümern und Mißdeutung führen kann, so geben zuweilen auch die bestehenden Ausschreibungsbestimmungen zur Schädigung des Fiskus Anlaß. Hier folgendes Beispiel. Wenn Eßgeschirr für Militärverwaltungen ausgebessert wird, bekommt der betreffende Klempnermeister für Einsetzung eines neuen Bodens 40 Pf. Kennt er die Bestimmungen genau und findet er mindestens drei Stellen auszubessern, dann macht er drei Flicker statt eines neuen Bodens und bekommt für jeden Flicker 20 Pf., zusammen also 60 Pf. Auch hier würden Sachverständige sehr wohl in der Lage sein, Schädigungen des Staates fernzuhalten.

Nun ist weiter gedacht, daß die Sachverständigen mitwirken sollen — hier komme ich zu einem Punkte, der der wichtigste ist — nach Eingang der Gebote und vor deren Öffnung. Ich bemerke ausdrücklich, daß nach unserer Ansicht die Sachverständigen keineswegs die entscheidende Stimme haben, sondern daß sie nur die Gehilfen der vergebenden Behörde sein sollen. Sie sollen mit ihrem Rate ihr zur Seite stehen. Im übrigen aber trägt die Verantwortung, wie das auch in der Generalverordnung des Königl. Finanzministers vom 1. November 1910 besonders zum Ausdruck gekommen ist, die vergebende Behörde selbst. Das ist durchaus richtig und verfassungsmäßig gar nicht anders möglich. Nun liegt die Sache so, daß die Sachverständigen, wenn die Gebote eingegangen sind und man die Bewerber dem Namen nach kennt,